

(Staatsminister Graf Balthus v. Gätzdorf.)

(A) schütterungen zu bewahren. In diesem Sinne hat auch die Hohe Erste Kammer jederzeit ihre Aufgabe aufgefaßt und in äußerst dankenswerter Weise sich selbst in den Dienst eines gesunden und wahren Fortschritts gestellt.

Damit will ich das Bedürfnis nach einer Ergänzung der Ersten Kammer nicht bestreiten. Will diese Erste Kammer der von mir eben skizzierten Aufgabe, das bewährte Alte zu schützen und zu wahren, gerecht werden, so muß sie auch in engster Fühlung mit denjenigen Mächten und Kräften bleiben, in denen sich der Staatsgedanke verkörpert und die durch ihre Existenz und Arbeit dem Staate selbst seine Kraft und Leistungsfähigkeit sicherstellen. Zu diesen Mächten rechne ich vor allem den landwirtschaftlichen Besitz und die Industrie. Denn wenn die Industrie mit Recht das Zeugnis beanspruchen darf, daß sie trotz aller internationalen und allgemeindeutschen Beziehungen sich selbst doch mit dem sächsischen Staate auf Gedeih und Verderb verbunden fühlt, so, glaube ich, kann die Erste Kammer in der Zuführung industrieller Vertreter unter Umständen eine Verstärkung ihrer Autorität im Lande erfahren.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

(B) Mit den bisherigen Ausführungen glaube ich mich auf dem Boden zu bewegen, der von allen Seiten als der gemeinsame Ausgangspunkt betrachtet worden ist. Die Verwirklichung dieses Gedankens ist aber bisher an Wünschen gescheitert, die sich als unausführbar erwiesen haben.

Da ist zunächst der Gedanke einer Gleichwertigkeit zwischen der Vertretung von Industrie und Landwirtschaft, wie er z. B. von den auch diesem Hohen Hause zugegangenen Petitionen des Verbandes der Sächsischen Industriellen vertreten wird. Meine Herren! Wie ich den Gedanken der berufsständischen Interessenvertretung ablehne, so lehne ich auch die Möglichkeit ab, eine Gleichwertigkeit der Interessenvertretungen zwischen Industrie und Landwirtschaft in der Ersten Kammer herbeizuführen.

(Hört, hört!)

Würde man diese zahlenmäßige Gleichwertigkeit in der vom Verbands Sächsischer Industrieller erstrebten Weise herbeiführen, so würde man dadurch diese beiden Verbände geradezu in einen Interessengegensatz zueinander bringen und Interessenkämpfe in die Erste Kammer hineinbringen, gegen die sich diese Kammer mit Recht wehrt. Ich verzichte deshalb auf den Versuch, das Zahlenproblem in dem Sinne zu lösen, daß ich hier den Nachweis erbrächte, daß das Überwiegen der Landwirtschaft in der Ersten Kammer doch nicht in dem Maße vorhanden ist,

wie es von den Vertretern des Reformgedankens behauptet wird. Ich stelle mich heute zunächst auf den Standpunkt, daß die Regierung und die Erste Kammer schon bei den Beratungen des Jahres 1905 anerkannt haben, daß eine Vermehrung der Vertreter der Industrie als erwünscht anzusehen sei.

Die Vorlage des Jahres 1905 ist ja schon von dem Herrn Interpellanten besprochen worden. Sie nahm, wie den Herren bekannt ist, eine Vermehrung der Ersten Kammer um 6 Mitglieder in Aussicht. Von diesen 6 Mitgliedern sollte 1 der Vertreter der Technischen Hochschule sein, 4 die Vertreter der Industrie, 1 Vertreter des Gewerbes. Sieht man von dem Vertreter der Technischen Hochschule ab, so sollten also der Industrie und dem Gewerbe 5 Vertreter zufallen. Es entstand schon damals die Frage: Wie soll nun in Zukunft mit den nach § 63 Ziff. 17 durch Allerhöchstes Vertrauen in der Ersten Kammer zu besetzenden Stellen verfahren werden? Diese Stellen sind augenblicklich nicht de iure, aber de facto mit Industriellen besetzt. Würde dieses Verfahren beibehalten, so würde die Industrie insgesamt 10 Stellen gehabt haben. Würde aber in Zukunft das freie Verfügungsrecht der Krone ohne Rücksicht auf die Wünsche der Industrie ausgeübt, so hätte es dahin kommen können, daß diese 5 Stellen von Nichtindustriellen besetzt worden wären, die Industrie also durch die Reform des Jahres 1905 zwar die rechtliche Garantie für 5 eigene Sitze erhielte, jedoch keinerlei zahlenmäßige Verbesserung in ihrer Vertretung in der Ersten Kammer.

(Sehr richtig!)

Nun stand allerdings schon in der Begründung des Dekrets:

„Neben diesen vom Könige aus den Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe zu berufenden fünf Mitgliedern werden wie bisher so auch künftig die auf Grund von § 63 Ziff. 17 der Verfassungsurkunde erfolgenden Ernennungen nach freier Wahl auf weitere Angehörige dieser Berufsstände fallen können, doch sollen hierbei auch hervorragende Ärzte, Lehrer, Künstler und dergleichen sowie außer Dienst befindliche Staats- und Gemeindebeamte in Betracht kommen.“

Sie sehen, meine Herren, daß der Ziff. 17 sehr viel zugemutet wurde. Ich halte dies für den schwachen Punkt der Vorlage des Jahres 1905. Denn diese 5 Stellen der Ziff. 17 können unmöglich dazu dienen, wie bisher, weiteren Angehörigen der Industrie und daneben noch Ärzten, Lehrern, Künstlern, Staats- und Gemeindebeamten eine Vertretung zu schaffen. Selbst wenn man anerkennt, daß damals wohl nicht die Absicht vorlag, diesen Berufsständen eine gleichzeitige und obligatorische Vertretung zu sichern, so ist die